

### Was ist übermäßiger Gewinn?

Der Reichskanzler hat zu der Frage, was als übermäßiger Gewinn im Sinne der Bundesratsverordnung vom 15. Juli 1915 zu erachten ist, in einem Bescheide auf die Eingabe des „Zentralverbandes für Handel und Gewerbe“ erklärt:

Bei Beantwortung der Frage, ob ein übermäßiger Gewinn im Sinne des § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Juli 1915 vorliegt, sind die gesamten Verhältnisse zu berücksichtigen. Es kommt daher nicht allein auf das Verhältnis zwischen Ein- und Verkaufspreis an, vielmehr ist auch die Marktlage in Betracht zu ziehen. Andererseits soll diese nach dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte der Vorschrift keine so überwiegende Bedeutung haben, daß die Innehaltung des Marktpreises unter allen Umständen den Vorwurf eines strafbaren Gewinns ausschließt. Allgemeine Grundsätze darüber, welcher Preis jeweils gefordert werden darf, lassen sich bei der Vielgestaltigkeit der zu berücksichtigenden Umstände nicht aufstellen. Die Beteiligten und die Gerichte, denen die Auslegung der Vorschrift letzten Endes zusteht, werden bei Prüfung des Einzelfalles davon auszugehen haben, daß die geschäftlichen Erschwerungen, die der Krieg mit sich bringt, unter Umständen einen höheren Gewinn als im Frieden rechtfertigen können, daß aber andererseits einer Ausbeutung der durch den Krieg geschaffenen Lage auf Kosten der Verbraucher durch die Vorschrift Schranken gezogen werden sollten. Der § 5 Nr. 2 a. a. O. setzt voraus, daß die Zurückhaltung erfolgt, um einen übermäßigen Gewinn zu erzielen. An dieser Voraussetzung fehlt es, wenn berechnete geschäftliche Rücksichten den Händler zu seinem Verhalten bestimmen. Je nach der Lage der Umstände wird als berechtigtes Interesse anerkannt werden können, wenn der Händler, der nur über geringe Mengen einer begehrten Ware verfügt, diese vorzugsweise an seine Kunden abgibt.

Bei der Beurteilung der gesamten Sachlage ist davon auszugehen, daß es im allgemeinen Staatsinteresse, aber auch im wohlverstandenen Interesse des deutschen Handelsstandes liegen muß, zu verhindern, daß einzelne aus der jetzigen Kriegszeit Konjunkturgewinne erzielen und so das wirtschaftliche Durchhalten erschweren und gerechtfertigte Erbitterung hervorrufen.

Ich bemerke im übrigen, daß bei der Festsetzung von Höchstpreisen und sonstigen Beratungen mit Sachverständigen grundsätzlich auch Fachleute aus den Reihen des Kleinhandels, und zwar

aus allen Teilen des Reiches, in weitgehendem Maße gehört werden. Die Auswahl geeigneter Personen muß ich mir vorbehalten.

Der Kaiser hat, wie unser Münchener Mitarbeiter drahtet, den Prinzessinnen Gisela und Arnulf von Bayern die Rote-Kreuz-Medaille erster Klasse, der Frau Marie v. Lindenau und der Frau Regierungspräsident v. Neuffer die Rote-Kreuz-Medaille zweiter Klasse, ferner dieselbe Auszeichnung einer großen Anzahl Damen und Herren Bayerns verliehen, die sich bisher bei der Pflege und durch Sitzungen beim Roten Kreuz betätigt haben.

Der Ältesten-Ausschuß des Abgeordnetenhauses einigte sich nach vorausgegangener Beratung dahin, daß die Sitzung des Plenums Donnerstag um 1/2 2 Uhr nachmittags abgebrochen werden soll, um dem Ausschuß für den Staatshaushalt Zeit zu geben, den Kultushaushalt durchzuberaten. Unter der Voraussetzung, daß der Ausschuß damit in dieser Woche fertig wird, soll der Kultushaushalt am kommenden Montag die Vollziehung beschäftigen. Dadurch wird sich die dritte Lesung des Haushaltes bis frühestens zum 16. dieses Monats verschieben. Es ist in Aussicht genommen, daß das Abgeordnetenhaus die zweite Lesung des Steuergesetzes beginnen soll, sobald das Herrenhaus seine Haushaltberatungen zum Abschluß gebracht hat. Dann soll eine Vertagung des Landtags bis in die zweite Hälfte des Monats Mai stattfinden. In dem Sitzungsabschnitt vor Pfingsten sollen lediglich die dritte Lesung des Steuergesetzes und die zweite und dritte Lesung der beiden Grundkreditgesetze im Abgeordnetenhause vorgenommen werden. Die zur Vorbereitung dieser beiden Gesetze bestellten Ausschüsse sollen ermächtigt werden, auch während der Vertagung des Landtages zu arbeiten.

Die Erste sächsische Kammer zur Nahrungsmittelversorgung. Aus Dresden wird uns gemeldet: Eine sehr lebhaft kritisierte an den Reichsmassnahmen bezüglich der Nahrungsmittelversorgung des deutschen Volkes übte heute die sächsische Erste Kammer:

Von ihren Ausschüssen wurden ihr die Anträge unterbreitet, die Regierung zu ersuchen, im Bundesrat einen dringenden Antrag dahingehend einzubringen, daß die Erhöhung für Preise wichtiger Lebensmittel, besonders der Kartoffeln, sowie hierzu die Möglichkeit ohne Beeinträchtigung der Lebensmittelversorgung gegeben ist, sofort rückgängig gemacht wird. Ferner im Bundesrat einer etwa beabsichtigten Erhöhung der Preise für weitere Lebensmittel mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten, solange noch irgendein anderes Mittel zur Förderung der Lebensmittelversorgung zur Verfügung steht. Von den Oberbürgermeistern der Städte Chemnitz, Zwickau und Leipzig wurde sehr scharfe Kritik, namentlich in der Kartoffelversorgung geübt. Es wurde gesagt, daß man heute genau so wieder dastehen wie im vorigen Jahr, daß die ganze Frage der Kartoffelversorgung völlig verfahren sei. Eggelsen Mehnert, der Führer der Konservativen, wünscht eine Vereinfachung der Speisearten und Lebensweise, auch der geselligen Veranstaltungen, und kündigte an, daß die Fleischkarte für das ganze Reich zur Einführung kommen werde. Der Minister des Innern erklärte, daß er einen von Oberbürgermeister Sturm gestellten Antrag, das Reich möge Beihilfen zur Kartoffelversorgung gewähren, nur zur Kenntnis nehmen könne, die Regierung habe Bedenken, den Antrag sich zu eigen zu machen, da er für das Reich Verpflichtungen begründen werde, die sich noch gar nicht übersehen ließen.

Schließlich wurden die erwähnten Anträge sowie der Antrag Sturm auf Reichsbeihilfen einstimmig von der Kammer angenommen.